

# LAWINENKOMMISSION AUSSERVILLGRATEN

## 9931 Außervillgraten

Gem. § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommission in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Außervillgraten nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Außervillgraten:

## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1 AUFGABE

Aufgabe der Lawinenkommission ist es,

- a) den Vorsitzenden der Lawinenkommission im Sinne der §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGB. Nr. 33/2006 i.d.g.F.) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen.
- c) Auf das Verlangen des Betreibers die Lawinensituation in Bezug auf die Rodelstrecke Tilliachbach zu beurteilen.

### § 2 ZUSAMMENSETZUNG

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, welche alle durch Bescheid zu bestellen sind.

### § 3 ÖRTLICHER WIRKUNGSBEREICH

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Außervillgraten, mit Ausnahme des Bereiches der bestehenden Skiabfahrten bis zu den Talstationen des Thurntaler Schleppliftes und der Vierersesselbahn Außervillgraten. Dieses Gebiet wurde – soweit davon das Gemeindegebiet von Außervillgraten betroffen ist – mit Vertrag vom 12.12.2006 der Lawinenkommission der Marktgemeinde Sillian zur Beurteilung übertragen.

Die Aufgabe der Lawinenkommission Außervillgraten erstreckt sich weiters im Gemeindegebiet von Sillian auf den Bereich der Villgrater Landesstraße L273 von Straßenkilometer 0,728 bis Straßenkilometer 2,2 (Vertrag vom 12.12.2006)

## **§ 4 KONSTITUIERENDE SITZUNG**

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und die Mitglieder namentlich festgehalten. Weiters kann einzelnen Mitgliedern ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

## **§ 5 EINBERUFUNG DER MITGLIEDER**

- (1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder per sms) zu erfolgen.
- (2) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
  - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
  - b) die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
  - c) der Betreiber der Rodelstrecke um Beurteilung der Lawinensituation auf der Rodelstrecke Tilliachbach ersucht.
  - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
- (3) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßig Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

## **§ 6 ZUSTANDEKOMMEN DER BESCHLÜSSE**

- (1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder direkt oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
- (3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigem Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

## **§ 7 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE**

- (1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen.

- (2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
- a) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission
  - b) die wesentlichen Gründe hierfür,
  - c) das Abstimmungsverhältnis
- (3) Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme und Unterfertigung vorzulegen.

## **§ 8 WEITERGABE DER BESCHLÜSSE**

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihre Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Abstimmungsergebnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

Zur Durchführung der kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtung des Gemeindeamtes Außervillgraten.

Beschluss des Gemeinderates  
der Gemeinde Außervillgraten vom 30.10.2007  
Kundgemacht vom 02.11.2007-16.11.2007

Der Bürgermeister:

Mair Josef